

Übersicht über die wichtigsten Anzeige- und Meldevorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken

Hinweise:

- Einteilung der Finanzdienstleistungsinstitute (FDI) und Wertpapierhandelsbanken:

- Gruppe I:** Eigenhändler (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG) sowie Anlageberater, Anlage-/Abschlussvermittler, Finanzportfolioverwalter, Betreiber multilateraler Handelssysteme, Platzierungsgeschäftsdienstleister und Anlageverwalter (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 3 und 11 KWG), die auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, sowie Institute, die das eingeschränkte Verwahrgeschäft (§ 1 Abs. 1a Nr. 12 KWG) betreiben und befugt sind, sich Eigentum und Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen (Verwahrgeschäft nur i.V.m. einer vorliegenden bzw. gleichzeitig zu erteilenden Erlaubnis zur Erbringung mindestens einer Finanzdienstleistung i.S.d. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 4 oder zum Betreiben eines Bankgeschäfts i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG). Weiterhin auch Unternehmen, die das Eigengeschäft an einem geregelten Markt oder MTF betreiben oder mit direktem elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz (§ 32 Abs. 1a Satz 2 KWG).
- Gruppe II:** Anlageberater, Anlage-/Abschlussvermittler, Finanzportfolioverwalter, Betreiber multilateraler Handelssysteme, Platzierungsgeschäftsdienstleister und Anlageverwalter (§1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 3 und 11 KWG), die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, aber befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen
- Gruppe IIIc:** Platzierungsgeschäftsdienstleister und Betreiber multilateraler Handelssysteme (§1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1b und 1c KWG), die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die nicht befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen
- Gruppe IIIa:** Finanzportfolioverwalter, Abschlussvermittler und Anlageverwalter (§1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 2, 3 und 11 KWG), die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die nicht befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen
- Gruppe IIIb:** Anlageberater und Anlagevermittler sowie Betreiber organisierter Handelssysteme (§1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 und 1a und 1d KWG), die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die nicht befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen
- Gruppe IV:** Drittstaateneinlagenvermittler und Sortenhändler (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 5 und 7 KWG)
- Gruppe V:** Factoring, Finanzierungsleasing (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 9 und 10 KWG)

- Wertpapierhandelsbanken (§ 1 Abs. 3d Satz 5 KWG) melden entsprechend der FDI-Gruppe I

- Elektronische Einreichungsmöglichkeiten sind zu nutzen

- Fehlanzeigen sind grundsätzlich nicht erforderlich.

- Änderungen zur letzten Version der Übersicht sind **rot** gekennzeichnet

I. Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV)

Fina RisikoV	KWG	Inhalt	Form		Einreichung bei BaFin / HV *				Anwendung auf FDI der Gruppen						
			Formlos	Vordruck	Anzahl der Meldungen				I	II	IIIc	IIIa	IIIb	IV	V
					Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich							
§ 2 5	§ 25 (1,2)	Meldungen auf Einzelbasis: Vermögensstatus, Gewinn- und Verlustrechnung		STFDI, GVFDI			0/1		x	x	x	x	x		
§ 7	§ 25 (1,2)	Institute mit Erlaubnis für die Drittstaateneinlagenvermittlung und das Sortengeschäft - ergänzende Informationen	x				0/1		x	x	x	x	x	x	
§ 6	§ 25 (1,2)	Meldungen auf zusammengefasster Basis: Gruppe mit mind. einem CRR-Kreditinstitut		QGV, QSA			0/1		x	x	x	x	x		
§ 6	§ 25 (1,2)	Meldungen auf zusammengefasster Basis: Gruppe ohne ein CRR-Kreditinstitut		QGV, QV 1, QV 2			0/1		x	x	x	x	x		

* BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, HV: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank

II. Anzeigenverordnung (AnzV)

AnzV	KWG	Inhalt	Form		Einreichung bei BaFin / HV * Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen							
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich	I	II	IIIc	IIIa	IIIb	IV	V	
§ 4	§ 24 (1) Nr. 17 i.V.m. § 24 (1b)	Kredite und deren Veränderungen an Inhaber von Beteiligungen mit mehr als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte, wenn diese nicht zu marktmäßigen Bedingungen gewährt oder nicht banküblich besichert worden sind.	x		1/1					x	x	x	x		x	
§§ 5, 5a-5d	§ 24 (1) Nr. 1	<u>Geschäftsleiter und Personen mit Einzelvertretungsberechtigung:</u> Absicht und Vollzug der Bestellung sowie der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts	x	PVGLSI (Anl. 1 zur AnzV) PVVALSI (Anl. 2 zur AnzV) PVZLSI (Anl. 2a zur AnzV (für § 5 (3) bis (5) und § 5b AnzV))	1/1								x**		x	x
	§ 24 (1) Nr. 15	Bestellung eines <u>Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans</u>														
§ 5e	§ 24 (1) Nr. 2	<u>Geschäftsleiter und Personen mit Einzelvertretungsberechtigung:</u> Ausscheiden sowie Entzug der Befugnis zur Einzelvertretung	X	PVGLSI (Anl. 1 zur AnzV) PVVALSI (Anl. 2 zur AnzV)	1/1								x**		x	x
	§ 24 (1) Nr. 15a	Ausscheiden eines <u>Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans</u>														
§ 5f		Bestellung und Ausscheiden eines <u>Geschäftsleiter-Vertreters</u>	X	PVGLSI (Anl. 1 zur AnzV) PVVALSI (Anl. 2 zur AnzV) PVZLSI (Anl. 2a zur AnzV (für § 5 (3) bis (5) und § 5b AnzV))	1/1								x**		x	x
§ 6	§ 24 (1) Nr. 6	<u>Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr in Drittstaat:</u> Errichtung/Verlegung/Schließung einer Zweigstelle bzw. Aufnahme/Beendigung der Tätigkeit ohne Zweigstelle	x		1/1					x	x	x	x	x	x	
§ 7	§ 12a (1); § 24 (1) Nr. 12, 13; §24 (1a) Nr. 1,2 § 31 (3)	<u>Aktivbeteiligungen:</u> Bedeutende Beteiligungen, aktivische enge Verbindungen, Beteiligungen an/Unternehmensbeziehungen mit Unternehmen mit Sitz im Ausland, Befreiungen		AB (Anl. 3 zur AnzV), ggf mit KB (Anl. 4 zur AnzV)		Papierlos: 0/1 Papierhaft: 1/1			SA*** bis 15. Jun.: 1/1	x	x	x	x	x	x	x
§ 8	§ 24 (1) Nr. 10, 12; (1a) Nr. 1,3	<u>Passivbeteiligungen:</u> Bedeutende Beteiligungen und passivische enge Verbindungen		PB (Anl. 5 zur AnzV)	1/1				SA*** bis 15. Jun.: 1/1	x	x	x	x	x	x	x
§ 9	§ 24 (1a) Nr. 4	Inländische Zweigstellen - Anzahl	x			BaFin: auf Verlangen			SA*** bis 31. Jan.: 0/1	x	x	x	x	x	x	x
§ 10	§ 24 (2)	Fusion von Instituten - Absicht und Vollzug bzw. Scheitern	x			auch Absicht 1/1				x	x	x	x	x	x	x
§ 11 (1)	§ 24 (3) Satz 1 Nr. 1	<u>Geschäftsleiter:</u> Nebentätigkeit		NTLSI (Anl. 6 zur AnzV)	1/1					x	x	x	x	x	x	x
§ 11 (2)	§ 24 (3) Satz 1 Nr. 2	<u>Geschäftsleiter:</u> Beteiligung (ab 25%)		BG (Anl. 7 zur AnzV)	1/1					x	x	x	x	x	x	x

* BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, HV: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank

** Meldepflicht nur für solche Institute der Gruppe IIIa, welche ausschließlich die Anlageverwaltung betreiben und die nicht Wertpapierfirma i.S. der MiFID II sind. Diese Institute melden gem. der Vorgaben auf Seite 5.

*** Zum Meldestichtag 31. Dezember ist jährlich eine Sammelanzeige (SA) einzureichen.

AnzV	KWG	Inhalt	Form		Einreichung bei BaFin / HV * Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen							
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich	I	II	IIIc	IIIa	IIIb	IV	V	
§ 12	§ 24a (1), (3), (4)	EWG-Zweigniederlassung bzw. EWG-grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr - Absicht und Vollzug der Errichtung und Änderung der Verhältnisse sowie der Sicherungseinrichtung		Vordruck der BaFin	auch Absicht** 2/1					x	x	x	x	x		x
§ 13	§ 26	Aufgestellter und festgestellter Jahresabschluss (mit Lagebericht und Feststellungsdatum) sowie Prüfungsbericht (direkt durch JA-Prüfer)		Jahresabschluss: Formblätter gem. RechKredV	<u>Jahresabschluss:</u> 1/1 <u>Prüfungsberichte:</u> 2/1 sowie zus. 1 Fassung elektr. ***					x	x	x	x	x	x	x
§ 15	§ 53a	Repräsentanzen von Auslandsinstituten - Absicht und Vollzug der Errichtung sowie Änderungen	x		auch Absicht 1/1					x	x	x	x	x	x	x

* BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, HV: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank

** Der BaFin ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in eine Amtssprache des Aufnahmestaates (außer Österreich, Liechtenstein und Luxemburg) einzureichen.

*** gem. § 5 PrüfBV

III. Gesetz über das Kreditwesen (KWG)

	KWG	Inhalt	Form		Einreichung bei BaFin / HV * Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen							
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich	I	II	IIIc	IIIa	IIIb	IV	V	
	§ 2 (10)	<u>Vertraglich gebundene Vermittler:</u> Haftungsübernahme und Änderung der Verhältnisse (s. KWG-Vermittlerverordnung)		öffentliches Register der BaFin (Internet)	Eigenverantwortliche Erfassung, Pflege und Löschung der relevanten Daten					x	x	x	x	x		
	§ 15 (4)	Nachholung der Organkredit-Beschlussfassung	x		1/0					x	x	x	x			
	§ 23a (2)	Ausscheiden aus einer Sicherungseinrichtung	x		1/1**					x	x	x	x	x		

* BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, HV: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank

** Evtl. ist auch eine Benachrichtigung von Kunden und Behörden des Aufnahmestaates notwendig.

	KWG	Inhalt	Form		Einreichung bei BaFin / HV * Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen							
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich	I	II	IIIc	IIIa	IIIb	IV	V	
	§ 24 (1) Nr. 3	Änderung Rechtsform / Firma	x		1/1				x	x	x	x	x	x	x	x
	§ 24 (1) Nr. 4	Verlust in Höhe von 25 % der nach Art.72 der CRR anrechenbaren Eigenmittel	x		1/1				x	x	x	x	x			
	§ 24 (1) Nr. 5	Verlegung Niederlassung / Sitz	x		1/1				x	x	x	x	x	x	x	x
	§ 24 (1) Nr. 7	Einstellung Geschäftsbetrieb	x		1/1				x	x	x	x	x	x	x	x
	§ 24 (1) Nr. 8	Absicht der Organe, Entscheidung zur Auflösung herbeizuführen	x		1/1				x	x	x	x	x	x	x	x
	§ 24 (1) Nr. 9	Absinken Anfangskapital unter Mindestanforderungen, Wegfall einer geeigneten Versicherung	x		1/1				x	x	x	x	x			
	§ 24 (1) Nr. 11	Unregelmäßigkeiten bei Wertpapierpensions-/darlehensgeschäften	x		1/1				x	x	x	x	x	x		
	§ 24 (1) Nr. 14	Vorlage eines Vorschlags zu einer Beschlussfassung gemäß § 25a Abs. 5 Satz 6 KWG - höhere variable Vergütung	x		1/1				x	x	x				x	
	§ 24 (1) Nr. 14a	den Beschluss über die Billigung einer höheren variablen Vergütung nach § 25a KWG Abs. 5 Satz 5	x		1/1				x	x	x				x	
	§ 24 (1a) Nr. 6	Einstufung als bedeutendes Institut	x					1/1	x	x	x	x	x	x	x	x
	§ 24 (1a) Nr. 7,8	Anzeigepflichten im Hinblick auf Vergütungstrends und -praktiken	x	Vordruck VAM für Meldung gem. § 24 (1a) Nr. 8				1/1	x	x	x					
	§ 24a (3a)	Beabsichtigte unmittelbare Zugangsgewährung zu multilateralem Handelssystem für Handelsteilnehmer in anderen Staaten	x		1/0				x	x	x					
	§ 28 (1)	Bestellung des Abschlussprüfers	x		1/1				x	x	x	x	x	x	x	x
	§ 29 (3)	<u>Pflicht des Prüfers:</u> Anzeige bekannt gewordener schwerwiegender Tatsachen	x		1/1				x	x	x	x	x	x	x	x
	§ 46b (1)	Drohende bzw. tatsächliche Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung	x		1/0				x	x	x	x	x			

* BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, HV: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank

	KWG	Inhalt	Form		Einreichung bei BaFin / HV * Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen							
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich	I	II	IIIc	IIIa	IIIb	IV	V	
Erlaubnisantrag bzw. Erlaubniserweiterungsantrag																
§ 14 AnzV	§ 32 (1)	<p>Anträge für <u>Institute, welche (ausschließlich) folgende Finanzdienstleistungen betreiben</u> wollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Drittstaateneinlagenvermittlung - Sortengeschäft - Factoring - Finanzierungsleasing - Anlageverwaltung (<i>immer i. V. mit weiterer Finanzdienstleistung</i>) - eingeschränktes Verwahrgeschäft (<i>immer i. V. mit weiterer Finanzdienstleistung</i>) 	x		3/0										Die Gruppenzugehörigkeit eines Institutes ist nicht entscheidend, sondern die tatsächlich zu erbringenden bzw. erbrachten Erlaubnistatbestände (siehe Spalte "Inhalt").	
		<p>Anträge für <u>Wertpapierfirmen</u> i. S. der MiFID II</p> <p>Diese Anträge müssen gem. der Vorgaben der <u>Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945</u> sowie der <u>Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943</u> durchgeführt werden.</p> <p>Hierbei sind die in der Durchführungsverordnung festgelegten Formulare (Anlagen I - III) zwingend zu verwenden.</p> <p>Die Vorschriften § 32 (1) S. 2 KWG sowie § 14 AnzV sind für diese Unternehmen nicht mehr anwendbar, soweit hierzu Regelungen in den o. a. Verordnungen getroffen worden sind..</p>		<p>Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945</p> <p>Anlagen I - III</p> <p>Weitere Hilfestellung für Meldeanforderungen siehe **</p>	3/0										Die Gruppenzugehörigkeit eines Institutes ist nicht entscheidend, sondern die tatsächlich zu erbringenden bzw. erbrachten Erlaubnistatbestände (siehe Spalte "Inhalt").	
Bestellung und Abberufung von Geschäftsleitern sowie Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats																
		<p>Meldungen von <u>Wertpapierfirmen</u> i. S. der MiFID II</p> <p>Die eingereichten Meldungen müssen unter Verwendung der Anlage III der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 durch ein bereits lizenziertes Institut erfolgen.</p> <p>Die <u>Meldung des Vollzugs</u> hat weiterhin auf Basis der <u>§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 15 KWG</u> formlos und ohne Beifügung weiterer Unterlagen zu erfolgen. <u>Weiterhin ist ebenfalls die Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG mithilfe der Vordrucke der AnzV anzuzeigen (s. Abschnitt II Anzeigenverordnung (AnzV)).</u></p>		<p>Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945</p> <p>Anlage III</p> <p>Weitere Hilfestellung für Meldeanforderungen siehe **</p>	1/1										Die Gruppenzugehörigkeit eines Institutes ist nicht entscheidend, sondern die tatsächlich zu erbringenden bzw. erbrachten Erlaubnistatbestände. Für Meldepflicht von Instituten, welche keine Wertpapierfirmen i.S. der MiFID II sind, siehe Seite 2.	

* BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, HV: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank

** Formular als Hilfestellung für Angaben zum Punkt "Zuverlässigkeit und zeitlichen Verfügbarkeit gem. Art. 4 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/1943" auf der Homepage der BaFin unter folgendem Link:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/WA/fo_wa3_zuverlaessigkeitserklaerung.html

V. Groß- und Millionenkreditmeldewesen (CRR, KWG und GroMiKV)

GroMiKV	KWG / CRR § = KWG Art. = CRR	Inhalt	Form		Einreichung bei BaFin / HV * Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen							
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich	I	II	IIIc	IIIa	IIIb	IV	V	
§ 5	Art. 94 (1) und (3)	Anwendung/Überschreitung der Ausnahmeregelung gem. Art. 94 CRR, freiwillige Anwendung der Handelsbuchvorschriften	x		1/1				x							
§ 6		<u>Nichthandelsbuchinstitute:</u> Meldungen der Handelsbuchpositionen		HA (Anlage 1 zur GroMiKV)			0/1		x							
	§ 13 (2)	<u>Nichthandelsbuchinstitute / Handelsbuchinstitute:</u> Fehlender Großkreditbeschluss	x		1/1				x							
	Art. 396 (1) i.V.m. Art. 395	<u>Nichthandelsbuchinstitute / Handelsbuchinstitute:</u> Unerlaubte Überschreitung der Großkreditobergrenze	x		1/1				x							
	§ 13 Art. 394	<u>Großkredite:</u> Betragsdaten zu den Kreditmeldungen <u>und</u> Meldung der zehn größten Kredite geg. Instituten und der zehn größten Kredite ggü. nicht beaufsichtigten Finanzunternehmen gem. Art. 394 Abs. 2. CRR (Ausnahme über § 2 Abs. 9 KWG möglich) auf konsolidierter Basis		<u>Elektronische Übermittlung:</u> LE Obergrenzen, LE 1 bis LE 5 (Anlage VIII der ITS)			0/1		x**							
§ 8	§ 13	<u>Großkredite:</u> Stammdaten von Großkreditnehmern und von zu Gruppen verbundenen Kunden sowie Änderungen		<u>Papierhafte Einreichung:</u> STA, STAK (Anlagen 3 und 6 zur GroMiKV)	0/2				x**							
§§ 15 und 17	§ 14	<u>Millionenkredite:</u> Betragsdaten zu den Kreditmeldungen		<u>elektronische Übermittlung:</u> BA § 14, BAS § 14, BAG (Anlagen 7 bis 9 zur GroMiKV)			0/1		x***							x
§§ 15 und 16	§ 14	<u>Millionenkredite:</u> Stammdaten von Kreditnehmern und Kreditnehmereinheiten sowie Änderungen		<u>Papierhafte Einreichung:</u> EA, GBR, MKNE (Anlage 2, 4 und 5 zur GroMiKV)			0/1		x***							x

* BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, HV: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank

** Meldung nur durch solche Institute der Gruppe I, die bei der Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen nicht unter die Kategorie des Art. 96 (1) lit. a) oder b) CRR fallen (gem. Art. 388 CRR)

*** Nur Wertpapierhandelsbanken und Eigenhändler

VI. Meldungen zu den Eigenmitteln, der Verschuldungsquote sowie der Belastung von Vermögenswerten gem. CRR

KWG	CRR	Inhalt	Form		Einreichung bei BaFin / HV * Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen							
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich	I	II	IIIc	IIIa	IIIb	IV	V	
Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen																
§ 10, 10a	Art. 92 Art. 11 ff.	Institute der Gruppe I , welche nicht unter die Kategorien des Art. 96 (1) lit. a) oder b) fallen: Angemessene Eigenmittelausstattung auf Einzel- und Gruppenbasis <u>Zu melden ist:</u> Kapitalquoten gem Art. 92 (2) basierend auf dem Gesamtrisikobetrag nach Art. 92 (3)		ITS Anlage I; Vorlagennummern 1-5, 7-14,16-25 Bei <u>Konsolidierung</u> <u>zusätzlich</u> Nr. 6			0/1 Halbj.Nrn. 6, 14 und 17		x							
§ 10, 10a	Art. 92 Art. 96 Art. 97 Art. 98 (1 + 2)	Institute der Gruppe I , welche unter die Kategorien des Art. 96 (1) lit. a) oder b) fallen: Angemessene Eigenmittelausstattung auf Einzel- und Gruppenbasis <u>Zu melden ist:</u> Kapitalquoten gem Art. 92 (2) basierend auf der Summe aus Art. 95 (2) lit. a) und Art. 95 (2) lit. b)		ITS Anlage I; Vorlagennummern 1-5, 7-13, 16, 18-25 Bei <u>Konsolidierung</u> <u>zusätzlich</u> Nrn. 6 und 14			0/1 Halbj. Nrn. 6 + 14		x							
§ 10, 10a	Art. 92 Art. 95 (2), Art. 97 Art. 98 (1 + 2)	Angemessene Eigenmittelausstattung auf Einzel- und Gruppenbasis <u>Zu melden ist:</u> Kapitalquoten gem. Art. 92 (2), basierend auf dem höheren Betrag nach Art. 95 (2) lit. a) oder Art. 95 (2) lit. b)		ITS Anlage I, Vorlagennummern 1-5 Bei <u>Konsolidierung</u> <u>zusätzlich</u> Nr. 6 **			0/1 Halbj. Nr. 6			x	x					
§ 10, 10a § 7 Abs. 3 FinaRisikoV	Art. 92 Art. 95 (2) Art. 97	Angemessene Eigenmittelausstattung auf Einzel- und Gruppenbasis <u>Zu melden ist:</u> Kapitalquoten gem. Art. 92 (2), basierend auf dem höheren Betrag nach Art. 95 (2) lit. a) oder Art. 95 (2) lit. b)		EKRQU			0/1					x				
	Art. 54 (5)	Anzeige bei Eintreten des Auslöseereignisses	x		x				x	x	x					
	Art. 26 (3)	Antrag auf Anerkennung der Erhöhung des Kernkapitals	x		x				x	x	x	x	x			
	Art. 77	Antrag auf Erlaubnis der Verringerung der Eigenmittel	x		x				x	x	x	x				

Für die Verwendung der verschiedenen Ansätze, Verfahren und Berechnungsmethoden der Solvabilitätsverordnung bestehen weitere Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten.

* BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, HV: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank

** Bei Konsolidierung mind. eines Institutes nach Art. 96 erfolgen die Meldungen nach den Vorgaben für Institute und Gruppen nach Art. 96.

KWG	CRR	Inhalt	Form		Einreichung bei BaFin / HV * Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen							
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich	I	II	IIIc	IIIa	IIIb	IV	V	
Verschuldungsquote																
	Art. 429 + 430	Verschuldungsquote auf Einzel- und konsolidierter Basis		ITS Anlage X			0/1		x**							
Belastung von Vermögenswerten ***																
	Art. 100	Meldung von Vermögenswertbelastung auf Einzel- und Gruppenebene Immer zu melden: Meldevordrucke 32,1 bis 32,4 ggf. Meldevordruck 35 bei Emission von Schuldverschreibungen Zusätzlich zu melden wenn: a) Gesamtaktiva des Instituts > 30 Mrd. € oder b) Vermögenswertbelastung des Instituts > 15% Meldevordrucke 33, 34, 36,1 und 36,2		ITS Anlage XVI: Details s. links			0/1 Nrn. 32,1 bis 32,4, 33 und 35	0/1 Nr. 34 <u>Habj.</u> Nrn. 36,1 und 36,2	x	x	x					

* BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, HV: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank

** Berechnung und Meldung nur durch solche Institute der Gruppe I, die bei der Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen nicht unter die Kategorie des Art. 96 (1) lit. a) oder b) CRR fallen (gem. Art. 6 Abs. 5 CRR)

*** Auskunft bezüglich einer tatsächlichen Verpflichtung zur Abgabe von Meldungen gem. Art. 100 CRR erteilt die zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank